

Bekanntmachung

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheiden vom 09. September 2019 und 10. Oktober 2019 den 8. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK genehmigt. Die Änderungen der Satzung beziehen sich auf

- § 14 Abs. XI: Satzungsleistung Flash Glukose Messsystem**
- § 14 Abs. XIII: Mehrleistung Zahnvorsorge**
- § 14 Abs. XIV: Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung**
- § 16: Mehrleistung Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe**
- § 20: Wahltarif Selbstbehalt**
- § 21: Wahltarif Selbstbehalt für Schüler und Studenten**
- § 27: Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten (§65 Abs. 1 SGB V)**

Die Satzungsänderung zu § 14 Abs. XIII tritt am 01.10.2019, die zu § 14 Abs. XI am 17.10. 2019, die Satzungsänderungen zu §§ 14 Abs. IV, 16, 20, 21 und 27 treten am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung ist im Internet unter www.pronovabkk.de einzusehen. Auf Wunsch wird sie den Versicherten der pronova BKK zugesandt.

Ludwigshafen, 16.10.2019

Der Vorstand
gez. Kaiser



8. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK

Artikel I: Inhalt des Satzungsnachtrages

1. In § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Abs. XI. wird aufgehoben. und hinter Abs. X werden die Wörter „Abs. XI (aufgehoben)“ eingefügt.
- b) Hinter Abs. XII wird folgender Absatz XIII. eingefügt:

„XIII. Zahnvorsorge

Über die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelte zahnärztliche Behandlung hinaus beteiligt sich die pronova BKK an den Kosten für eine von zugelassenen Vertragszahnärzten oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringern durchgeführte Fissurenversiegelung der kariesfreien Prämolaren 4 und 5 nach dem FDI-Zahnschema im bleibenden Gebiss für Versicherte, die das 6. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die pronova BKK erstattet nach Vorlage der spezifizierten Rechnung die Kosten bis zu einem Betrag von insgesamt 50 Euro je Versicherten.“

- c) Hinter Abs. XIII. wird folgender Abs. XIV. eingefügt:

„XIV. Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung

Über die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten Vorsorgeleistungen hinaus erstattet die pronova BKK im Einzelfall die Kosten in Höhe von maximal 49,50 Euro pro Kalenderjahr für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde und sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als medizinische Tastuntersucherinnen (MTU) unter folgenden Voraussetzungen:

- *Versicherte weisen anhand einer ärztlichen Bestätigung eine familiäre oder medizinische Vorbelastung bei Brustkrebs nach,*
- *die Untersuchung wird von einer Fachärztin/einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe veranlasst.*

Zur Kostenerstattung ist neben der personifizierten Originalrechnung die ärztliche Bestätigung der o.g. Vorbelastung einzureichen.“

2. In § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Schutzimpfungen“ die Wörter „und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe“ angefügt.
- b) Hinter Abs. II Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die pronova BKK übernimmt bei einem nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalt auch die Kosten einer medikamentösen Malariaprophylaxe als andere Maßnahme nach § 20i Abs. 2 SGB V, soweit diese wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert und von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlen ist.“

- c) Abs. III erhält folgenden Wortlaut:

„Für selbst bezahlte Schutzimpfungen bzw. Malariaprophylaxe nach Absätzen I und II werden von der pronova BKK 100 v.H der ärztlichen Kosten, höchstens aber 15,00 EUR je Impfung bzw. Malariaprophylaxe, sowie 100 v.H. der Kosten des Impferums bzw. des Arzneimittels zur Malariaprophylaxe erstattet.“

3. § 20 Abs. III wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit Leistungen in Anspruch genommen werden, erfolgt die Anrechnung dieser Leistungen auf den Selbstbehalt in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen mit Ausnahme der Leistungen nach Abs. II. Werden vertragsärztliche oder vertragszahnärztliche Leistungen ohne Verordnungsfolgen in Anspruch genommen, erfolgt keine Anrechnung auf den Selbstbehalt.“

4. In § 21 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In § 21 Abs. II werden hinter Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Werden Leistungen in Anspruch genommen, erfolgt deren Anrechnung auf die Prämie gemäß § 20 Abs. II und III. Wurde die Prämie vorab ausgezahlt, stellt die pronova BKK dem Mitglied den anzurechnenden Betrag mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Zugang in Rechnung.“

- b) In § 21 Abs. IV werden die Zahlen bzw. Wörter „II und III sowie“ gestrichen.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. II werden die Sätze 1 bis 9 gestrichen und in Satz 10 die Wörter „in Form von Bonuspunkten gutgeschrieben“ durch das Wort „ausgezahlt“ ersetzt.
- b) Abs. III wird wie folgt gefasst:

„III. Geldbonus

Versicherte, die mindestens drei Voraussetzungen nach Absatz I in einem Kalenderjahr erfüllt haben, erhalten als Geldbonus 60 EUR.“

Artikel II: Inkrafttreten

Art. I Ziffer 1 lit c) tritt am 01.10.2019, Art. I Ziffer 1 lit. b) sowie Ziffer 2, Ziffer 3, Ziffer 4 und Ziffer 5 treten am 01.01.2020 und Art. I Ziffer 1 lit. a) tritt am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsnachtrages in Kraft.

Leverkusen, 26.09.2019



Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates

Der Vorstand

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 26. September 2019 beschlossene 8. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 10. Oktober 2019
213-59751.0-1665/2016

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

Beckschäfer

